Vereinbarung zur Errichtung der Schlichtungsstelle gemäß § 49 BMV-Ä und § 45 EKV

zwischen

der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Rainer Striebel

Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland,
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung
im Freistaat Sachsen

dem BKK Landesverband Mitte
Siebstraße 4
30171 Hannover

der IKK classic

der Knappschaft, Regionaldirektion Chemnitz

den Ersatzkassen
BARMER GEK
Techniker Krankenkasse (TK)
Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
KKH-Allianz (Ersatzkasse)
HEK - Hanseatische Krankenkasse
hkk
als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

(LVSK)

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

(KV Sachsen)

§ 1
Schlichtungsstelle

(1) Bei der Landesgeschäftsstelle der KV Sachsen wird eine Schlichtungsstelle für den Bereich der Landesverbände der Krankenkassen und des Verbandes der Ersatzkassen in Sachsen errichtet.

Die Aufgaben dieser Schlichtungsstelle ergeben sich aus § 49 BMV-Ä und § 45 EKV sowie aus § 18 Abs. 7a BMV-Ä bzw. § 21 Abs. 7a EKV und erstrecken sich auf Vertragsärztinnen und -ärzte sowie alle an der vertragsärztlichen Versorgung Teilnehmenden, im Folgenden einheitlich als Vertragsärzte bezeichnet.

(2) Die Schlichtungsstelle ist paritätisch mit Vertretern der KV Sachsen und Vertretern der Landesverbände der Krankenkassen und des Verbandes der Ersatzkassen besetzt und besteht aus zwölf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen (Anlage). Die Schlichtungsstelle ist beschlussfähig, wenn mindestens je drei von der KV Sachsen und der Krankenkassenseite benannte Mitglieder anwesend sind.

(3) Für den Fall, dass lediglich eine Kassenart betroffen ist, ist die Schlichtungsstelle paritätisch mit Vertretern der KV Sachsen und den Vertretern der betroffenen Kassenart besetzt und besteht aus insgesamt vier Mitgliedern.

(4) Den Vorsitz der Schlichtungsstelle führt ein gem. Abs. 2 benanntes Mitglied der KV Sachsen.

(5) Die Landesverbände der Krankenkassen sowie der Verband der Ersatzkassen benennen ihre Mitglieder und Stellvertreter und teilen dies der KV Sachsen mit, welche in einer Anlage zur Vereinbarung die Besetzungsliste führt.

§ 2
Verfahren

(1) Die Schlichtungsstelle kann von Krankenkassen, deren Verbänden, der KV Sachsen bzw. vom betroffenen Vertragsarzt angerufen werden. Die Anrufung hat über die Landesgeschäftsstelle der KV Sachsen zu erfolgen.

(2) Die KV Sachsen hat spätestens sechs Wochen nach Anrufung zu der Sitzung der Schlichtungsstelle einzuladen. Die Ladungsfrist soll vier Wochen betragen.
Die KV Sachsen informiert die Beteiligten über den zu prüfenden Sachverhalt und übermittelt die erforderlichen Verwaltungsvorgänge. Sofern die Schlichtungsstelle von einer Krankenkasse bzw. deren Verband angerufen worden ist, übermittelt diese(r) alle erforderlichen Unterlagen zunächst der KV Sachsen, die diese an die übrigen Beteiligten weiterleitet.

(3) Der Vertragsarzt ist zur Teilnahme an den Schlichtungsverhandlungen verpflichtet. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ist ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Wurde ihm hierfür eine angemessene Frist eingeräumt, kann auch ohne seine Anwesenheit und ohne vorliegende Stellungnahme verhandelt und beschlossen werden, worauf der Vertragsarzt in der Ladung hinzuweisen ist

(4) Der Schlichtungsvorschlag und die Begründung oder die Feststellung, dass das Schlichtungsverfahren gescheitert ist, werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 3
Kosten

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens werden von den Beteiligten jeweils selbst getragen. Sofern auf Veranlassung eines Beteiligten weitere Kosten entstehen, hat dieser diese selbst zu tragen.

§ 4
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder durch gesetzliche oder bundesmantelvertragliche Neuregelungen teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige vertragliche Regelungen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie umfasst alle noch nicht verjährten unter § 49 BMV-Ä und § 45 EKV fallenden Schadensersatzansprüche.

§ 6
Kündigung

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden.

Dresden, den 13. Juli 2010

Unterschriften der Vertragspartner

Anlage gem. § 1 Abs. 2
Liste der Mitglieder und Stellvertreter

nicht veröffentlicht